

## Interfraktioneller Antrag

### Fraktionen:

Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Geschäftsstelle der FDP Fraktion

Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN

Geschäftsstelle der Fraktion DIE LINKE

Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Geschäftsstelle der FREIE WÄHLER & GAL Fraktion

Bearbeitung: Christine Vitzthum (E-Mail: vitzthum@spdfraktion-luebeck.de Telefon: 122-1036)

## **SPD, CDU, Bü90/Grüne, DieLinken, FDP, FW&GAL, Unabhängigen: Abberufung und Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Lübecker Musik- und Kongreßhallen GmbH (LMuK)**

### Beratungsfolge:

| Datum      | Gremium                            | Status     | Zuständigkeit    |
|------------|------------------------------------|------------|------------------|
| 23.05.2019 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich | zur Entscheidung |

### Antrag:

Es wird beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Aus dem Aufsichtsrat der Musik- und Kongreßhallen GmbH werden mit Wirkung zum Ablauf des Tages, an dem über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2018 entschieden wird, abberufen:
  - Herr Jochen Mauritz
  - Herr Frank Zahn
  - Herr Herrmann Eickhoff
  - Herr Rüdiger Hinrichs
  - Frau Prof. Dr. Claudia Schmidtke
  - Frau Dagmar Tartemann
2. Jeweils ab dem Folgetag werden für eine neue volle Amtszeit in den Aufsichtsrat der Musik- und Kongreßhallen GmbH
  - Frau Prof. Dr. Claudia Schmidtke
  - Frau Monika Schedel
  - Frau Dagmar Tartemann
  - Herr Jochen Mauritz
  - Herr Hermann Eickhoff
  - Herr Frank Zahn

entsendet.

**Begründung:**

Die Aufsichtsratsmitglieder können von den jeweils zur Entsendung berechtigten Gesellschaftern/-innen jederzeit abberufen werden

Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, ist nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied zu entsenden.

Die neuen Mitglieder werden für eine volle Amtszeit entsandt; also gemäß dem Gesellschaftsvertrag für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Mandat endet also voraussichtlich mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022.

§ 15 Gleichstellungsgesetz wurde beachtet.

**Anlagen :**